

Lebenshilfe Niedersachsen, Nordring 8 G · 30163 Hannover

Niedersächsischer Landtagsverwaltung
Herr Björn Martin
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Lebenshilfe
Landesverband Niedersachsen e.V.

Nordring 8 G
30163 Hannover

Tel. 0511 · 909 257 -00
Fax 0511 · 909 257 -11

landesverband@lebenshilfe-nds.de
www.lebenshilfe-nds.de

Per E-Mail an
bjoern.martin@lt.niedersachsen.de

Unsere Zeichen	Dateiname	Datum	Seite
FO01/US/IST	2021-05-05_StellungnahmeNKitaG_Gesetzentwurf der Landesregierung_Drs.18-8713	05.05.2021	1

Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8713

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/3932

Sehr geehrter Herr Martin,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Niedersachsen bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf der Landesregierung sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion der FDP.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Der von den Fraktionen eingebrachte Antrag stellt eine verbindliche und gesetzlich abgesicherte Verbesserung der Personalausstattung in Kindertagesstätten und damit eine qualitative Weiterentwicklung dar. Die Lebenshilfe Niedersachsen begrüßt diesen

Geschäftsführender Vorstand:
Franz Haverkamp · Osnabrück *Vorsitzender*
Erwin Drefs · Oldenburg *stellv. Vorsitzender*
Peter Welminski · Müden *stellv. Vorsitzender*
Michael Thiele · Wennigsen *Schatzmeister*

Landesgeschäftsführer:
Frank Steinsiek (§ 30 BGB)

Sitz des eingetragenen Vereins:
Hannover/Niedersachsen

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Reg.-Nr.: VR 36 15

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN: DE35 2512 0510 0007 4005 20
BIC: BFSWDE33HAN

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

Antrag und spricht sich dafür aus, dem Antrag als deutlichen Schritt in die richtige Richtung, zu folgen.

Der eingebrachte Vorschlag unterstreicht aber auch umso deutlicher den mangelnden Gestaltungswillen, den die Landesregierung mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege erkennen lässt.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege der Landesregierung

Die Landesregierung steht in der Pflicht, ihrem Versprechen, nach der Umsetzung der Beitragsfreiheit auch in die Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung zu investieren, Taten folgen zu lassen.

Die Lebenshilfe Niedersachsen beanstandet daher sehr deutlich, dass die breite Kritik an dem vorherigen Entwurf und die berechtigten Forderungen zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertagesstätten in großer Mehrzahl mit dem Verweis auf entstehende Mehrkosten keinen Eingang in den Entwurf der Landesregierung gefunden haben. **Qualitative Weiterentwicklung der Bildung und Betreuung von Kindern darf nicht an Kostenneutralität scheitern!**

Kindertageseinrichtungen sehen sich zahlreichen Herausforderungen und Veränderungen gegenüber. Neben der Umsetzung von Inklusion, Sozialraum- und Lebensweltorientierung sowie der Begleitung von Familien mit Fluchterfahrungen müssen sich die Kindertageseinrichtungen mit veränderten Ansprüchen und Bedarfen von Familien auseinandersetzen und sich als Akteure in der niedersächsischen Bildungslandschaft stetig weiterentwickeln.

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung lässt weder Ideen zur Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildungsqualität erkennen, noch zeigt er Perspektiven zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung in Kindertagesstätten auf.

Mit dem nahezu unveränderten Entwurf der Landesregierung wird die Chance vertan, Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung voran zu bringen und zu stärken. Es fehlen verlässliche Aussagen zur Gestaltung der Inklusion in Kindertagesstätten. Dies betrifft insbesondere die Konkretisierung eines Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Aussagen zur Bereitstellung und deutlichen Verbesserung von personellen und sachlichen Ressourcen.

Dazu müssen auch die Heilpädagogischen Kindertagesstätten zukünftig Bestandteil der im NKitaG geregelten Kindertagesstätten werden. Weiterhin wurde es wiederholt in

Gänze versäumt, den Bereich des Hortes in der Umsetzung der Inklusion zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Gesetzes der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sollte dabei richtungsgebend sein.

Um auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren, müssen die vorhandenen Systeme flexibler werden. Bedarfsgerechte Ressourcen sind unabdingbare Voraussetzung. Dies umfasst neben den finanziellen Mitteln unter anderem auch die Fachlichkeit, die räumliche Ausstattung sowie ausreichend Zeit.

Mit der umfassenden Verordnungsermächtigung in § 39 und der weiterhin fehlenden Neufassung der Verordnungen ist nicht absehbar, wie wesentliche Punkte der Strukturqualität (Gruppengröße, Regelungen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung, Gestaltung fachlicher Beratung und Fortbildung) zukünftig aussehen werden.

Die Lebenshilfe Niedersachsen kritisiert deutlich, dass die Landesregierung weiterhin kein Erfordernis sieht, die Ausführungen zu diesen wichtigen Fragen im Gesetz aufzunehmen, zumal der Bund die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz gezielt für Qualitätsverbesserungen eingesetzt sehen will.

Mit Blick auf den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des NKitaG muss zeitnah der Beginn des zugesagten Beteiligungsprozesses zur Vorbereitung der wegfallenden Durchführungsverordnungen eingesetzt werden (vgl. Begründung zum Entwurf auf Seite 42).

Zu den für die Lebenshilfe Niedersachsen wesentlichen Ausführungen im Einzelnen:

Zu § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Annahme der breiten Kritik an dem Begriff „Förderungsauftrag“ und die weitere Verwendung der Begrifflichkeit „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ ist positiv zu bewerten.

Mit der Voranstellung des Bildungsbegriffs wird die Bedeutung des Bildungsauftrags in Kindertagesstätten betont.

Die Lebenshilfe Niedersachsen begrüßt ausdrücklich, dass ihrem Vorschlag, das Leitmotiv des Bildungs- und Erziehungsauftrags in Abs. 1 Satz 2 um den Aspekt der Selbstbestimmung zu ergänzen, gefolgt wurde.

Weiterhin sollten die Grundsätze des § 2 NKitaG durch die weiteren in § 22 SGB VIII E Abs. 2 aufgeführten Prinzipien ergänzt werden. Hierzu zählen, dass Kindertageseinrichtungen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern helfen sollen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Die beabsichtigte Stärkung des inklusiven Gedankens sowie die Klarstellung eines Inklusionsverständnisses, das alle Kinder in ihrer Vielfalt umfasst, begrüßt die Lebenshilfe Niedersachsen ausdrücklich.

Leider hat die Landesregierung die Chance nicht genutzt, dies in den weiteren Ausführungen des Gesetzes selber zu verdeutlichen und strukturell weiterzuentwickeln.

Als besonders kritisch betrachtet die Lebenshilfe Niedersachsen die Formulierung im Abs. 2 Punkt 4. Eine Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten und Vielfalt in Beziehung zu setzen mit einem kritischen Denken passt hier nicht zusammen. Der Wert von Vielfalt in einer diversen Gesellschaft muss verdeutlicht werden.

In einem davon losgelösten Punkt sollte die Fähigkeit zum kritischen Denken aufgenommen werden.

Zu § 4 Grundsätze der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

Zu Abs. 2:

Die Lebenshilfe Niedersachsen spricht sich für die Verwendung des Begriffs der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft aus.

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Erziehungsberechtigten in diesem Sinne findet im Gesetz zu wenig wieder. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist nach unserem Verständnis geprägt von Wechselseitigkeit, geteilter Verantwortung, gemeinsamen Handeln und intensiver Dialogbereitschaft. Dies muss in den Grundsätzen der Umsetzung des Förderauftrags verankert sein. Die Zusammenarbeit muss durch ausreichende Verfügungszeiten der pädagogischen Fachkräfte sowie durch Leitungsstunden ermöglicht werden.

Der in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 50 aufgeführte Verweis auf den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung reicht nicht aus.

Zu Abs. 3:

Im Sinne der Inklusion und der Anerkennung von Vielfalt schlägt die Lebenshilfe Niedersachsen für Absatz 3 Satz 2 folgende Formulierung vor: „Jedes Kind wird entsprechend der individuellen Bedürfnisse gesehen und gefördert“.

Zu Abs. 4

Die Lebenshilfe Niedersachsen begrüßt, dass ihrer Empfehlung zur Aufnahme des Beurteilungskriteriums Entwicklungsstands gefolgt wurde.

Die Beschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags ist jedoch weiterhin nicht ausreichend.

Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeiten benötigt neben Lern- und Befähigungsprozessen, die die Entscheidungskompetenz des Einzelnen stärken, eben auch reelle Möglichkeiten, Entscheidungen zu treffen.

Daher sollte hier § 8 SGB VIII richtungsweisend sein: „Die Kinder sind entsprechend ihrer Entwicklung an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen“.

Zu Abs. 7

Die bisherigen Formulierungen greifen den Inklusionsgedanken nicht hinreichend auf. Die Lebenshilfe Niedersachsen schlägt folgende Formulierung vor:

„Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen in einer ortsnahen Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist Rechnung zu tragen“.

Zu § 6 Kern und Randzeiten

Personell und Inhaltlich werden die gleichen Anforderungen an Kern- und Randzeiten gestellt. Dabei ist ausdrücklich zu bemängeln, dass dies ohne die Einführung von substanziellen Qualitätsverbesserungen (z.B. Erweiterung der Verfügungszeiten) geschieht.

Zu § 8 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen

Grundlegend kritisiert die Lebenshilfe Niedersachsen, dass nähere Ausführungen zur Gruppengröße und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung der besonderen Bedarfe aller Kinder nicht in das Gesetz aufgenommen wurden und die noch anzupassenden Durchführungsverordnungen weiterhin nicht vorliegen. Dies macht eine abschließende Bewertung unmöglich.

Zu Abs.3

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass die Lebenshilfe Niedersachsen die Platzteilung begrüßt. Dies bildet die Position nicht differenziert ab.

Ohne eine deutliche Aufstockung der personellen und zeitlichen Ressourcen für pädagogische Kräfte und Leitungen lehnt die Lebenshilfe Niedersachsen die Platzteilung ab!

Die Kinderzahl in den Gruppen wird mit der Ermöglichung der Platzteilung grundsätzlich erhöht. Damit einhergehend erhöhen sich auch die organisatorischen, administrativen und räumlichen Bedarfe der Kindertagesstätten. Die in § 12 NKitaG angeführte Erhöhung der wöchentlichen Verfügungszeit um 0,8 Stunden pro geteilten Platz ist nicht ausreichend.

Unter den geltenden und geplanten Rahmenbedingungen wird mit dieser Regelung eine Absenkung der Qualität in Kindertagesstätten zu Gunsten der Ausweitung der Platzkapazität in Kauf genommen.

Die grundlegende Möglichkeit der Platzteilung wird im Sinne der individuellen Bedürfnisse von Familien ausdrücklich nur dann begrüßt, wenn sie nicht auf Kosten der Bildungs- und Betreuungsqualität gehen. Mit dem hier dargelegten Entwurf bewertet die Lebenshilfe Niedersachsen die Möglichkeit der Platzteilung als Qualitätsabsenkung.

Zu § 9 Pädagogische Kräfte in Kindertagesstätten

Zu Abs. 2

Die geplante Erweiterung und damit einhergehende Flexibilisierung in den Möglichkeiten der Personalzusammensetzung befürwortet die Lebenshilfe Niedersachsen ausdrücklich. Multiprofessionelle Teams und multiprofessionelles Arbeiten eröffnen vielfältige Potenziale für die konzeptionelle Umsetzung einer ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung im Hinblick auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Kita-Landschaft.

Die Einbeziehung von Heilpädagog*innen und Heilerziehungspfleger*innen als Fachkräfte ermöglicht die von uns lange geforderte inklusive Organisationsentwicklung, z.B. durch das konzeptionelle Schaffen eines förderlichen heilpädagogischen Milieus, welches allen Kindern zugutekommt.

Mitarbeiter*innen ohne frühkindlichen Ausbildungsschwerpunkt müssen vorab eine entsprechende Qualifizierung durch Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens

260 Stunden oder entsprechende Erfahrungen in einem frühkindlichen Arbeitsfeld von mindestens einem Jahr nachweisen.

Zu § 11 Personelle Mindestausstattung

Zu Abs. 2

Die Lebenshilfe Niedersachsen verlangt hier eindeutige, gesetzlich definierte Standards zur Abdeckung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, die mit einer entsprechenden auskömmlichen Finanzierung hinterlegt sind, um die Vertretung in gebotener Qualität im Sinne der Kinder sicherzustellen.

Die Ermöglichung des Einsatzes von anderen geeigneten Personen, wenn auch auf drei Tage befristet, als einzige Lösung für Vertretungssituationen führt zu einer Absenkung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität und wird von der Lebenshilfe Niedersachsen ohne darüber hinaus gehende gesetzlich definierte Standards in dieser Form abgelehnt.

Zu Abs. 3

Um nachhaltig die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsqualität in Krippen zu verbessern, bedarf es einer längerfristigen Anwesenheit der dritten Fachkraft und nicht einer Begrenzung auf die sogenannte Kernzeit der Betreuung.

Sofern in der Verordnung nach § 39 keine anderen Voraussetzungen aufgenommen werden, bleibt darüber hinaus weiterhin das Problem bestehen, dass ein drittes Kind mit Behinderung in der Krippe immer zur Gruppengröße von 10 Kindern und damit zum Wegfall der dritten Kraft führt. Das Wegfallen der dritten Kraft ist allerdings weder fachlich sinnvoll noch in der Regel organisatorisch für Träger umsetzbar und wird daher von der Lebenshilfe Niedersachsen nachdrücklich kritisiert.

Zu § 12 Leitungs- und Verfügungszeiten

Mit dem über das NKitaG abgebildeten Verständnis der Rolle und der Aufgaben von pädagogischen Kräften und Leitungskräften werden an keiner Stelle die heutigen Anforderungen an die Arbeit in einer Kindertagesstätte beantwortet.

Leitungsaufgaben, wie die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts, Personalführung- und Entwicklung, Vernetzung im Sozialraum, Sicherstellung von Arbeitsschutzstandards - um nur einige Aspekte zu nennen - werden mit den ermöglichten Freistellungszeiten für Leitungen nur sehr unzureichend abgebildet.

Eine Bemessung der Leitungsfreistellung, die sich an der Anzahl des zu führenden Personals und nicht an der Platzzahl der Kindertagesstätte orientiert, ist deutlich angemessener.

Auch die Verfügungszeiten für die pädagogischen Kräfte decken nicht die tatsächlichen Bedarfe. Vor- und Nachbereitung der täglichen pädagogischen Arbeit, Elternarbeit im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, Netzwerkarbeit im Sozialraum, Zusammenarbeit mit externen Fachkräften wie Mitarbeiter*innen von Frühförderstellen, sozialpädagogischen Familienhilfen oder medizinisch-therapeutischen Kräften werden nicht durch die derzeitigen Verfügungszeiten abgedeckt.

Die Lebenshilfe Niedersachsen fordert die Anerkennung von mittelbarer Arbeitszeit in Höhe von min. 20% der Betreuungszeit für alle pädagogischen Kräfte einer Kindertagesstätte.

Zu Absatz 1:

Die eingeführte Absenkung der Leitungsstunden bei Gruppen mit bis zu 10 Kindern führt zu einer deutlichen Absenkung der Qualität in Kindertagesstätten. Weiterhin erschwert diese Regelung die Absenkung der Gruppengröße im Sinne der Bedarfe. Die Lebenshilfe Niedersachsen lehnt dies deutlich ab.

Zu § 13 Fachliche Beratung und Fortbildung

Die aufgrund der komplexen Anforderungen gestiegenen Bedarfe an fachlicher Beratung und Fortbildung werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht abgedeckt.

Dringend notwendige Standards für Fortbildung und Fachberatung werden weder weiterentwickelt noch konkreter definiert.

In der Begründung zum Entwurf auf Seite 74 wird darauf verwiesen, dass die gesetzliche Normierung eines Anforderungsprofils der Fachberatung nur mit den örtlichen Trägern gemeinsam erfolgen kann. Initiativen des Kultusministeriums in diese Richtung seien bislang abgelehnt worden.

Die Lebenshilfe Niedersachsen fordert die örtlichen Träger und das Kultusministerium zur Zusammenarbeit unter Einbeziehung der weiteren Partner*innen in der frühkindlichen Bildung auf.

Zu § 15 Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schule

Die Aufnahme des § 15 zur Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Schulen wird im Grundsatz begrüßt.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindertagesstätte und Grundschule sowie ein gemeinsames Bildungsverständnis und eine abgestimmte Gestaltung von anschlussfähigen Bildungsprozessen im Übergang vom Elementar- in den Primarbereich ist Voraussetzung dafür, dass Bildungswege von Kindern ohne institutionelle Brüche verlaufen.

Regionale Kooperation von Bildungseinrichtungen müssen nachhaltig ermöglicht werden und daher mit entsprechenden personellen Ressourcen hinterlegt werden.

Zu §16 Elternvertretung

Die neueingeführte Möglichkeit der Bildung eines Landeselternrates ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Gründung allerdings anders als der Landeselternrat in der Schule als einen „Akt der Selbstorganisation“ anzulegen, bedauert die Lebenshilfe Niedersachsen ausdrücklich.

Ohne nähere strukturelle Verankerung und ohne zur Verfügung gestellte Ressourcen stellt dies aus unserer Sicht keine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern dar.

Die Lebenshilfe Niedersachsen kritisiert eindringlich, dass Einbindungsmöglichkeiten von Eltern, deren Kinder in Gruppen betreut werden in denen sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem SGB XI erhalten, nicht mitberücksichtigt wurden.

Dies kann verändert werden, wenn auch die heilpädagogischen Kindertagesstätten zukünftig Bestandteil der im NKitaG geregelten Kindertagesstätten werden.

Zu § 20 Anspruch auf Förderung

Zu Abs. 2

An dieser Stelle muss die Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigung vorgenommen werden.

Hierzu schlägt die Lebenshilfe Niedersachsen folgende Formulierung vor:

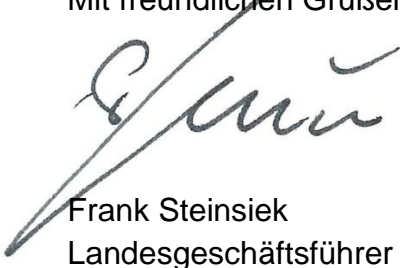
Sind Kinder nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt, findet § 4 Abs. 7 Anwendung.

Verlässliche und gesetzlich verankerte Aussagen sind zur Weiterentwicklung frühkindlicher Bildung sowie der Teilhabe von Kindern mit Beeinträchtigung in Kindertagesstätten dringend notwendig. Dies betrifft insbesondere die Aussagen zur deutlichen Verbesserung von personellen und sachlichen Ressourcen sowie Möglichkeiten, Strukturqualitäten heilpädagogischer Kindertagesstätten in ein inklusives Konzept zu integrieren.

Die Lebenshilfe Niedersachsen lehnt auch mit Blick auf die umfassenden Regelungen, die nach § 39 in Form von Verordnungsermächtigung erst später festgelegt werden sollen, diesen Gesetzesentwurf der Landesregierung ab.

Die wichtige Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsarbeit, die niedersächsische Kindertagesstätten leisten, wird mit diesem Entwurf weder abgebildet oder gewürdigt, noch ist er wegweisend für die zukünftigen Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Steinsiek
Landesgeschäftsführer